

## **Antrag**

der **Fraktion Die Linke**

Thema: **Pflegekassen stabilisieren: Bund in die Pflicht nehmen – Verfassungswidrig verwendete Gelder unverzügliche an den Pflegeversicherungsausgleichsfonds zurückzahlen!**

### **Der Landtag möge beschließen:**

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

ausgehend von den aktuellen Forderungen der Verbände der Kranken- und Pflegekassen<sup>1</sup> sowie des Sozialverbandes Deutschland e.V.<sup>2</sup> gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat mit dem gebotenen Nachdruck auf die unverzügliche Rückzahlung der durch den Bund zu Unrecht für die Finanzierung von Corona-Maßnahmen verwendeten Mittel aus dem „Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung“ hinzuwirken und dabei sicherzustellen, dass der bis dato durch den Bund verfassungswidrig verwendete Betrag in Höhe von 5,9 Milliarden Euro zur schnellstmöglichen finanziellen Stabilisierung der Pflegekassen kurzfristig und vollständig an den Ausgleichsfonds zurückgeführt wird.

---

<sup>1</sup> [https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2024/pflegeversicherung-finanzierung-reform/\\_jcr\\_content/par/download/file.res/20241007%20Gemeinsame%20PM%20der%20Kassenverb%c3%a4nde%20final.pdf](https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2024/pflegeversicherung-finanzierung-reform/_jcr_content/par/download/file.res/20241007%20Gemeinsame%20PM%20der%20Kassenverb%c3%a4nde%20final.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.sovd.de/presse/pressemitteilungen/meldung/sov-d-fordert-rueckzahlung-statt-beitragserhoehung>

## **Begründung:**

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Pflegekassen im Jahre 2020 durch den Bund verpflichtet, Zahlungen an die Alten- und Pflegeeinrichtungen für die in den Einrichtungen erforderlichen pandemiebedingten Schutz-, Rettungsschirm- und Unterstützungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Leistung – unter dem immer wieder zu würdigenden aufopfernden Einsatz der Pflegekräfte – zu leisten:

*„Mit Blick auf die soziale Pflegeversicherung ist es der Ausgleichsfonds gemäß § 65 SGB XI, aus dem zahlreiche Corona-Maßnahmen finanziert wurden. Insbesondere der in § 150 SGB XI normierte „Pflege-Rettungsschirm“ sollte – so auch die Gesetzesüberschrift – in Zeiten einer „wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV 2“ – die pflegerische Versorgung sicherstellen. Die Norm gab zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag die Sicherheit, die durch die Corona-Pandemie bedingten finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen. Der Regelungsgehalt der Norm war vielfältig und ist seit 2020 wiederholt angepasst bzw. in seiner Geltungsdauer verändert worden. Aber auch zahlreiche andere Normen sahen finanzielle Leistungen vor, die von den Pflegekassen zu zahlen waren.“<sup>3</sup>*

Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel wurden im Wesentlichen aus dem „Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung“ entnommen. Der dazu ermittelte Gesamtbetrag beläuft sich auf 5,9 Milliarden Euro.

Zu dieser Entnahme stellt Prof. Dr. Dagmar Felix, Universität Hamburg, in ihrer im September 2024 veröffentlichten gutachterlichen Stellungnahme, „Die Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie über den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung - Ein verfassungswidriger Zugriff auf Sozialversicherungsbeiträge“, die von der DAK Gesundheit beauftragt worden ist, fest, dass diese Art und Weise der Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds und eine solche Finanzierung verfassungsrechtlich nicht zulässig ist:

*„Festzuhalten ist damit, dass den Pflegekassen für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie gesetzliche Zahlungsverpflichtungen auferlegt wurden, die nicht der Finanzierung der Sozialversicherung, sondern der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben dienen. Eine vollständige Refinanzierung der insoweit angefallenen Kosten ist nicht erfolgt; der Zugriff auf Sozialversicherungsbeiträge war insoweit unzulässig. [...] Demgegenüber haben die in den §§ 147 ff. SGB XI normierten Zahlungsverpflichtungen der Pflegekassen nur formal mit der Sozialversicherung zu tun und sind daher aus Steuermitteln zu finanzieren. Und dabei geht es nicht nur um eine „gerechtere Finanzierung der Kosten der Pandemie“, sondern um eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen für den Umgang mit Sozialversicherungsbeiträgen.“*

---

<sup>3</sup> <https://caas.content.dak.de/caas/v1/media/81308/data/1e2e9dd9f7ac5c564f68312071b3ab2a/20240930-download-gutachten-pflegekassen.pdf>

*Die Inanspruchnahme der im Ausgleichsfonds enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge für nicht genuin sozialversicherungsrechtliche Zwecke stellt eine Verletzung des aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitenden Gebots der Belastungsgleichheit dar, [...].<sup>4</sup>*

Vor diesem Hintergrund und mit dieser zutreffenden rechtlichen Begründung fordern die Verbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) vom Bund bzw. von der Bundesregierung die sofortige Rückzahlung der somit zu Unrecht – zweckentfremdet und verfassungswidrig – aus dem Ausgleichsfonds entnommenen Finanzmittel.

Die SoVD-Vorstandsvorsitzende Michaela Engelmeier erklärte dazu: *„Anstatt die Beiträge für die Pflegeversicherung zu erhöhen, müssen zweckentfremdete Beitragsmittel an die Pflegekassen zurückgezahlt werden. Denn der Ausgleichsfonds der Pflegekassen ist keine Selbstbedienungskasse des Bundes. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben wie die Pandemiebewältigung müssen aus Steuermitteln finanziert werden. Sozialversicherungsbeiträge sind dafür nicht vorgesehen.“<sup>5</sup>*

Angesichts der Tatsache, dass die Soziale Pflegeversicherung beim fortgesetzten Nichtstun der Bundesregierung – nach deren eigenen Feststellungen – „Anfang des nächsten Jahres vor großen Liquiditätsproblemen“ steht und „bereits 2024 [...] ein Defizit von 1,8 Milliarden und in 2025 von 3,5 bzw. 5,8 Milliarden Euro im worst case“<sup>6</sup> droht, sieht die Fraktion Die Linke die Staatsregierung in der unmittelbaren politischen Verantwortung zum unverzüglichen Handeln im Sinne des Antragsbegehrens, um damit die Pflegekassen finanziell zu stabilisieren und eine drohende Beitragssatzerhöhung für alle Beitragszahlenden im Jahre 2025 rechtzeitig abzuwenden.

Dazu soll die Staatsregierung schnellstmöglich mit dem nötigen Nachdruck gegenüber der Bundesregierung darauf hinwirken, dass der Bund die verfassungswidrig und zweckentfremdet für die Finanzierung von Corona-Maßnahmen verwendeten Gelder aus dem „Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung“ in Höhe von 5,9 Milliarden kurzfristig und vollständig an den Ausgleichsfonds zurückzahlt, damit insbesondere die vor den Pflegekassen stehenden Herausforderungen nicht einseitig von den Beitragszahlenden bzw. Versicherten getragen werden müssen.

Dresden, den 23.10.2024



Susanne Schaper  
Fraktionsvorsitzende

---

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> <https://www.sovd.de/aktuelles/meldung/sov-d-fordert-rueckzahlung-statt-beitragserhoehung>

<sup>6</sup> [https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2024/pflegeversicherung-finanzierung-reform/\\_jcr\\_content/par/download/file.res/20241007%20Gemeinsame%20PM%20der%20Kassenverb%c3%a4nde%20final.pdf](https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2024/pflegeversicherung-finanzierung-reform/_jcr_content/par/download/file.res/20241007%20Gemeinsame%20PM%20der%20Kassenverb%c3%a4nde%20final.pdf)